



Medienrohstoff: Terrorismusbekämpfung – Strategie und laufende Vorhaben der Schweiz

Die Schweiz misst der Terrorismusbekämpfung grosse Bedeutung zu. Sie schützt sich und ihre Interessen seit Jahren in Koordination mit ausländischen Partnern. Und sie tut dies mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten des Rechtsstaates, unter Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. So wahrt sie die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit. Seit 2015 verfügt die Schweiz über eine entsprechende, umfassende Strategie, die mit allen Beteiligten erarbeitet und vom Bundesrat gutgeheissen wurde. Die einzelnen Massnahmen in den Handlungsfeldern Prävention, Repression, Schutz und Krisenvorsorge orientieren sich an dieser Strategie, so auch die laufenden Vorhaben.

Derzeit laufen Arbeiten an drei grösseren Vorhaben. Das erste sind die Änderungen im Strafrecht und in weiteren Gesetzen zur Strafverfolgung (Repression), zu welcher der Bundesrat jetzt die Vernehmlassung eröffnet hat. Zweitens sollen präventive Instrumente für die Polizei im Umgang mit so genannten Gefährdern geschaffen werden. Und drittens entsteht derzeit ein Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Ein Überblick:

1. Gesetzesänderungen im Strafrecht und in weiteren Gesetzen zur Strafverfolgung	2. Präventiv-polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT)	3. Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus
<ul style="list-style-type: none">• Ersatz des befristeten Bundesgesetzes über das Verbot von «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen: Verbot von Anwerbung, Ausbildung und Reisen zu terroristischen Zwecken im ständigen Recht (neu: Art. 260^{sexies} StGB).• Überarbeitung der Bestimmung gegen kriminelle Organisationen (Art. 260^{ter} StGB): Ausdrückliche Erweiterung auf Terrorismus, Erhöhung der Strafandrohung, Anpassung einzelner Kriterien.• Anpassung Rechtshilfegesetz, Geldwäschereigesetz sowie des Organisationsverbots im Nachrichtendienstgesetz• Federführung: Bundesamt für Justiz (BJ)• Vernehmlassung läuft bis 13. Oktober 2017	<ul style="list-style-type: none">• Neue oder überarbeitete präventive polizeiliche Instrumente zur Terrorismusbekämpfung• Im Fokus: so genannte Gefährder• Geprüft werden unter anderem:<ul style="list-style-type: none">- Meldepflicht- Ausreiseverbot- Reisedokumentensperren• Grundsatzentscheid und Auftrag des BR an EJPD am 22. Juni 2016• Federführung: Bundesamt für Polizei (fedpol)• Eröffnung Vernehmlassung geplant vor Ende 2017	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen und Handlungsempfehlungen für alle Gesellschaftsbereiche zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus• Auftrag von Bund und Kantonen an den Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) am 8. September 2016• Federführung: SVS• Beteiligung von Kantonen, Städten und Gemeinden (von zentraler Bedeutung)• NAP soll Ende 2017 vorliegen

Medienrohstoff • Terrorismusbekämpfung – Strategie und laufende Vorhaben der Schweiz

Die Vorlage, zu welcher der Bundesrat jetzt die Vernehmlassung eröffnet hat, umfasst Änderungen in verschiedenen Gesetzen:

1. Änderungen im Strafgesetzbuch

Gestützt auf das geltende Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 und die Strafbestimmung gegen kriminelle Organisationen kann bereits heute bestraft werden, wer in den Dschihad ziehen will. Dies hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 22. Februar 2017 (6B_948/2016) bestätigt. Das Verbot von Reisen für terroristische Zwecke wird nun im Strafgesetzbuch festgehalten (neuer Art. 260^{sexies} StGB) und gilt neu für alle terroristischen Gruppierungen und auch für alleine handelnde Straftäter.

Aufgrund der klaren Formulierung sind das Verbot und die Strafandrohung für jedermann verständlich und erleichtern die Strafverfolgung sowie die Beurteilung der Tat. Mit dieser expliziten Strafnorm wird auch das Übereinkommen des Europarats über die Terrorismusprävention mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll umgesetzt.

Neben dem Verbot von Terror-Reisen und entsprechenden Finanzierungshandlungen werden mit Art. 260^{sexies} StGB auch das Anwerben und die Ausbildung von Terroristen unter Strafe gestellt. Nicht ausdrücklich für strafbar erklärt wird hingegen die Verherrlichung des Terrorismus. Hier genügen nach Ansicht des Bundesrates die bestehenden Strafbestimmungen gegen den Aufruf zu Verbrechen oder Gewalt oder Anstiftung zu einer Straftat.

Weiter will der Bundesrat die Strafnorm gegen kriminelle und terroristische Organisationen im StGB den aktuellen Entwicklungen anpassen. Insbesondere schlägt er vor, die Kriterien für das Vorliegen einer solchen Organisation anzupassen und damit die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern. Schliesslich wird die maximale Strafandrohung für die Unterstützung oder Beteiligung an einer terroristischen Organisation von 5 auf 10 Jahre sowie die maximale Strafandrohung für die Chefs einer kriminellen oder terroristischen Organisation auf 20 Jahre Freiheitsstrafe erhöht.

Insgesamt übt der Bundesrat mit seiner Vorlage jene Zurückhaltung, die gemäss seiner Strategie zur Terrorismusbekämpfung geboten ist, um den Prinzipien des schweizerischen Rechtsstaats gerecht zu werden, trotz der Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich vor einem Terrorakt. Er wahrt bei allen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Verfahrensgarantien sowie die Grundrechte wie die Vereinigungsfreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit und die Religionsfreiheit.

2. Änderungen in anderen Gesetzen

a) Rechtshilfegesetz

Auch das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) soll im Hinblick auf eine effiziente Terrorismusbekämpfung angepasst werden. Heute kann die Schweiz anderen Ländern im Rahmen der Rechtshilfe wertvolle Informationen für deren Ermittlungen in der Regel erst dann übermitteln, wenn das Rechtshilfeverfahren formell abgeschlossen ist.

Diese Zusammenarbeit soll nun beschleunigt werden. Der Gesetzesentwurf sieht deshalb Regelungen für eine vorzeitige Übermittlung von Informationen vor (so genannte dynamische Rechtshilfe). Die Zusammenarbeit in der Rechtshilfe soll zudem dadurch erleichtert werden,

Medienrohstoff • Terrorismusbekämpfung – Strategie und laufende Vorhaben der Schweiz

dass unter gewissen Bedingungen gemeinsame Ermittlungsgruppen eingesetzt werden können.

b) Geldwäschereigesetz

Verstärkt werden soll auch die internationale Zusammenarbeit zwischen den Meldestellen für Geldwäscherei. Die zuständige Schweizer Behörde muss heute Informationen aus dem Ausland über mögliche Terrorismusfinanzierung in der Schweiz unbearbeitet liegen lassen, weil sie erst dann tätig werden darf, wenn eine Verdachtsmeldung aus der Schweiz vorliegt. Das führt dazu, dass sie heute in rund 60 Prozent aller Anfragen aus dem Ausland nicht tätig werden kann. Der Bundesrat schlägt nun vor, dass sie künftig auch aufgrund von Informationen ausländischer Partnerstellen aktiv werden kann. Die Vernehmlassungsvorlage enthält deshalb auch Änderungen des Geldwäschereigesetzes (GwG).

c) Nachrichtendienstgesetz

Der Bundesrat schlägt zudem eine Änderung des Organisationsverbots im neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) vor. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung der Bundeszuständigkeit für die Strafverfolgung sowie eine Anpassung der Strafandrohung, womit dieses Gesetz in Einklang gebracht wird mit den Bestimmungen des übrigen Rechts.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ejpd.admin.ch.

Für Rückfragen:

Andrea Candrian, Stv. Fachbereichsleiter, Internationales
Strafrecht, Bundesamt für Justiz
+41 58 462 97 92, andrea.candrian@bj.admin.ch

Verantwortliches Departement: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)